

Die Polizei braucht endlich ein digitales Update – eine IT-Revolution!

Anlässlich der im Januar 2022 stattgefundenen Bundesjugendkonferenz hatte die JUNGE GRUPPE einen Leitantrag, der digitale Forderungen für die Polizei klar definiert, verabschiedet. Darin fordern unsere Kolleginnen und Kollegen eine Digitaloffensive für die Polizei. Nicht mehr, aber auch nicht weniger! Recht haben unsere Jungen, wenn sie den Blick auf das „Föderale Digitale Chaos“ bei den Polizeien der Länder und des Bundes richten. Mangelnde technische Voraussetzungen einerseits, zu wenig Endgeräte für ein Arbeiten im Homeoffice andererseits sind die bekanntesten Versäumnisse in den digitalen Infrastrukturen. Überdies mahnt der digitale Leitantrag die längst überfällige „Harmonisierung der polizeilichen Systeme“ an. Bloß weg von den unterschiedlichen Auskunftssystemen, die es noch immer nicht zulassen, dass anfragende Polizeibeschäftigte in Deutschland auch die gleichen Auskünfte erhalten! Bundesweit muss schneller und effizienter miteinander gearbeitet werden können. Dafür müssten die Polizeien der Länder und des Bundes unkomplizierten Zugriff auf für sie ermittlungsrelevanten Informationen ihrer Kollegen haben. Eine Mammutaufgabe, an der schon seit Jahren gearbeitet wird. Dies bestätigte auch der Präsident des BKA und GdP-Mitglied Holger Münch Ende Oktober im Rahmen einer Bundesvorstandssitzung in Berlin. *Als besondere polizeiliche Herausforderung hob Münch die zunehmende Bedeutung digitaler Spuren und Beweismittel hervor. Aus seiner Sicht muss sich die Polizei einer digitalen Revolution stellen. Wirkungen auf die Polizeiarbeit seien zwangsläufig. Dies betreffe vor allem die Entgegennahme, die Sicherung, die Aufbereitung und Auswertung digitaler (Massen-)Daten. An einer konsequenten Nutzung digitaler Ermittlungsansätze führe trotz aller Komplexität kein Weg vorbei. Die digitale Präsenz und Kommunikation der Polizeien hierzulande müsse Fahrt aufnehmen, betonte Münch. Bund und Länder seien dabei gefordert, ihre Kompetenzen zu bündeln. Die notwendige Optimierung des polizeilichen Informationsaustausches sei durch den Umbau der nationalen (polizeilichen) IT-Landschaft bereits seit Längerem im Gange.*¹ **Rückblick:** Die hessische Polizei

müht sich seit Jahren, aus der analogen Arbeitswelt in die digitale einzutreten. Die IMK hat dies 2016 erkannt. Ein Aufgabenschwerpunkt, der unter dem Rubrum Saarbrücker Agenda (Polizei 2020) zur Informationsarchitektur der Polizei als Teil der Inneren Sicherheit am 30.11.2016 das Licht der Welt erblickte. Damals war noch Thomas de Maizière Bundesinnenminister. Nachdem sich die Innenministerkonferenz mit dieser Problematik befasste, wurde auf Impuls des AK II – Innere Sicherheit- und dessen Unterausschuss UA IuK – Information und Kommunikation – die Einrichtung einer hochrangigen, kompetenten Bund-Länder-Arbeitsgruppe befürwortet und initiiert. Ziel: die Harmonisierung und Modernisierung der polizeilichen Infrastruktur umzusetzen und zu begleiten. **Zwischenstand in Hessen:** Mithin sind sechs Jahre vergangen. In der digitalen Welt sind das mehrere Jahrhunderte. Was haben wir nicht alles im Hauptpersonalrat der hess. Polizei an Berichten in diesen sechs Jahren gehört! Unsere digitale IT-Landschaft hat in den zurückliegenden sechs Jahren viele neue Features erhalten. Der Innovation Hub wurde gegründet. Zeitgleich wurde aber vergeblich versucht, Smartphones an die Kolleginnen und Kollegen auszugeben. Das scheiterte unter anderem auch daran, weil es die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nicht umsetzen konnte. Ganze Handygenerationen wurden vermutlich durch Zeitablauf unbrauchbar und schlummerten weiter in den Kellern der Polizeibehörden. Ein polizeilicher Messenger namens HePolChat sollte das Licht der Welt erblicken, scheiterte aber mangels Akzeptanz und Performance sowie fehlender Endgeräte kläglich. Vorhandene Black-Berry-Geräte sollten durch iPhones ersetzt werden. 2018 war man dabei, 1.000 mobile Endgeräte für die hess. Polizei zu beschaffen. 2019 sollten 1.800 Black Berrys ausgetauscht werden. Eine Landtagsanfrage (13.08.2019) mit der Drucksachenummer: 20/897 befasste sich mit dem Thema: Mobile Police.

Herrlich! Darin ist zu lesen, was die Landesregierung alles für die Polizei im Bereich der digitalen Infrastruktur unternimmt. Astronomische Millionensummen wurden für die kom-



Foto: Mohrherr

menden Haushaltsjahre bereitgestellt. Unsere Studierenden an der HfPV und heutigen HöMS fordern seit Jahren, wenigstens den Zugang zu „WLAN“, was hochschulischen Studienbedingungen eigentlich als Standard entsprechen müsste.

Und heute? Die Pandemie hat auch innerhalb der hessischen Polizei einige digitale Schwachstellen aufgezeigt. Nutzbares „WLAN“ findet man unter den Dorflinden in Hessen häufiger als in polizeilichen Liegenschaften. Dank der Pandemie wurden endlich längst benötigte, zusätzliche mobile Arbeitsplätze beschafft, die bis dahin oftmals „als heilige Kühe“ galten. Parallel wurden und werden Polizei-Apps im IHub entwickelt, die eine polizeiliche Sachbearbeitung erleichtern sollen. Smartphones und Tablets sollen an alle Beschäftigten, zunächst an die operativ tätigen, ausgeliefert werden. Ein Provider wurde endlich mit Vodafone für den Betrieb gefunden. Diese Entwicklung, insbesondere die Loslösung von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zu einem Rechenzentrum des Mobilfunkproviders ist der richtige Schritt in die digitale Zukunft.

Minister Beuth propagiert: *Bis Ende 2022 erhalten alle hessischen Polizistinnen und Polizisten ein modernes und speziell gesichertes Smartphone oder Tablet.*² Bevor es in Hessen überhaupt ein Digitalministerium gab, lagen Pläne zur Ausstattung der Polizei in den Schubladen. „In spätestens zwei Jahren besitzt jeder Polizeibeschäftigte in Hessen ein Smartphone“, diesen Satz hörten wir bereits im Jahr 2018 aus dem Hause des Innenministers. Scheinbar wurden diese Schubladen nie wieder geöffnet. Bleibt zu hoffen, dass die eingangs erwähnte Forderung nach einem „Polizei-Update“ schnell umgesetzt wird. Bis wir flächendeckend in der Lage sein werden, mit Apps auf dienstlichen Smartphones Unfälle aufzunehmen, Verdächtige zu überprüfen oder dienstliche Absprachen treffen zu können, dauert es noch. Auch die vom BKA-Präsidenten propagierte „digitale Revolution“ wird leider noch auf sich warten lassen.

Jens Mohrherr

¹ <https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/2934C36F57338C0EC125877B0045E2B2>

² <https://osthessen-news.de/n11650483/innenminister-peter-beuth-jeder-polizist-bekommt-ein-smartphone.html>



Beihilfevorschriften in Hessen wurden geändert

Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verabschiedet

Der Gesetzgeber hat mit dem dritten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (3. DRÄndG) auch Beihilfevorschriften geändert. Im Einzelnen erfolgten folgende Änderungen im Blick auf den Beihilfeanspruch in § 80 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG). Hier wurde die Ermächtigungsgrundlage für den Beihilfeanspruch der Beamtinnen und Beamten, die Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit der Ehegatten und die Grundlage für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern festgeschrieben. In der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) wird auf diese Bestimmung Bezug genommen. Daneben wurden die folgenden Bestimmungen der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) geändert.

Berücksichtigungsfähigkeit der Ehegattin/des Ehegatten

Die Aufwendungen des Ehe-/Lebenspartners sind nach den §§ 6 bis 11 a der Hessischen Beihilfenverordnung beihilfefähig, soweit der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigt. Mit Erlass wurde diese Regelung bereits rückwirkend zum 1. Januar 2021 im Wege der Vorgriffsregelung in Kraft gesetzt. Damit findet der genannte Personenkreis bereits dann Berücksichtigung, wenn das Jahreseinkommen unterhalb des Zweifachen des steuerlichen Grundfreibetrags im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags liegt. Hat z. B. der Ehegatte im Jahre 2019 Einkünfte in Höhe von 16.000 Euro, ist er als berücksichtigungsfähiger Angehöriger

im Jahre 2021 zu berücksichtigen. Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass dieser Ehegatte im Rahmen des § 15 HBeihVO nur dann im Bemessungssatz zu berücksichtigen ist, wenn er nicht nach § 15 Abs. 2 HBeihVO von der Berücksichtigungsfähigkeit ausgeschlossen ist (z.B. selbst pflichtversichert, in der Krankenversicherung der Rentner [KVdR] pflichtversichert oder eigener Beihilfeanspruch). Diese Regelung wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Durch die Änderung des § 5 Abs. 6 Nr. 3 HBeihVO ist aber das Recht des Ehe-/Lebenspartners auf eine Beihilfe bei Aussteuerung aus dem Krankenversicherungsverhältnis weggefallen. Der genannte Personenkreis erhält also bei Überschreiten der Einkommensgrenze (zweifacher steuerlicher Grundfreibetrag) auch dann keine Beihilfe zu den Aufwendungen, die durch die Krankenversicherung ausgeschlossen wurden. Auch diese Regelung wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder

Zu berücksichtigen sind die Kinder, die im Familienzuschlag nach dem Hessischen Besoldungsgesetz berücksichtigt werden. Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie bis zu einem Jahr weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, einem vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer unterbrochen oder verzögert worden ist. Diese Regelung wurde bereits durch Erlass

aus dem Jahr 2019 im Wege der Vorgriffsregelung in Kraft gesetzt.

Anhebung des Stundensatzes für Familien- und Haushaltshilfen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 HBeihVO wurde der als beihilfefähig anzuerkennende Stundensatz von bisher 8,50 Euro auf 10 Euro angehoben. Gleichzeitig wurde der Höchststundensatz von täglich acht Stunden auf zehn Stunden angehoben. Damit sind zehn Stunden täglich mit einer maximalen Vergütung von 100 Euro beihilfefähig. Der persönliche Bemessungssatz der/des Beihilfeberechtigten ist für den letztendlich auszahlenden Betrag maßgebend. Diese Erhöhung folgt nur der durch andere Beihilfetragere bereits vollzogenen Erhöhung des anzuerkennenden Stundensatzes.

Ruhen der Zahlungspflicht nach § 6 a Abs. 3 HBeihVO (Wahlleistungen)

Die Zahlungspflicht von derzeit 18,90 Euro/Monat für die Wahlleistungen ruht während einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz. Hierbei handelt es sich um die Zeit des Sonderurlaubs nach § 80 Abs. 2 Nr. 5 HBG (Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase entsprechend § 3 Abs. 6 des Pflegezeitgesetzes bis zur Höchstdauer von drei Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen).

Aus „Sanatorium“ wird „stationäre Rehabilitation“ – § 7 HBeihVO

Der Begriff „Sanatorium“ wird geändert in „stationäre Rehabilitation“ bzw. „Rehabilitationseinrichtung“. Die in § 7 Abs. 4 HBeihVO enthaltene Beschreibung eines Sanatoriums wurde gestrichen und es wird stattdes-



Foto: Thorben Wengert/pixelio.de

sen auf § 107 Abs. 2 SGBV verwiesen. Nach § 107 Abs. 2 SGBV sind Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des SGB Einrichtungen, die

1. der stationären Behandlung der Patienten dienen, um
 - a) eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder
 - b) eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, eine drohende Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (Rehabilitation), wobei Leistungen der aktivierenden Pflege nicht von den Krankenkassen übernommen werden dürfen.
2. fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen, und in denen
3. die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Dazu wurde die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die Unterkunft und Verpflegung für eine Begleitperson eines Kindes unter zwölf Jahren neu neben der Begleitung eines schwerbehinderten Menschen eingefügt. Dieser Teil soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Künstliche Befruchtung

Die künstliche Befruchtung und ihre Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit wurden bisher in der Verwaltungsvorschrift zu § 6 HBeihVO beschrieben. Jetzt sind die Voraussetzungen im § 11 a HBeihVO zusammengefasst. Es wurde eine Anlage 5 neu in die Hessische Beihilfenverordnung aufgenommen.

Voraussetzung ist, dass die Personen miteinander verheiratet sein müssen und ausschließlich Ei- und Spermazellen dieser Ehepartner verwendet werden dürfen. Das Verursacherprinzip (die Aufwendungen sind dem Ehepartner zuzuordnen, der ursächlich für die eheliche Fertilitätsstörung ist) gilt auch weiterhin. In der neu eingefügten Anlage 5 zur HBeihVO sind die Indikationen und die Anzahl der Behandlungen explizit aufgelistet. Die Vorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Beihilfe in Todesfällen – § 13 HBeihVO

Die Beihilfe zu Aufwendungen im Todesfall wird auf einheitlich 1.200 Euro je Todesfall angehoben. Die Abstufung für Todesfälle bei Kindern wird aufgegeben. Mit diesem erhöhten Satz sind auch die Aufwendungen für die Überführung des Leichnams abgegolten. Gezahlte Sterbe- und Bestattungsgelder werden nicht mehr angerechnet. Damit wird das Verwaltungsverfahren tatsächlich vereinfacht. Verstirbt der Beihilferechtigte während einer Dienstreise oder einer Abordnung, werden die Überführungskosten des Leichnams zu 100 Prozent übernommen.

Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für Anwärterinnen und Anwärter – § 15 Abs. 1 Satz 3 HBeihVO

Für Empfänger von Anwärterbezügen und deren berücksichtigungsfähige Angehörigen wird der Bemessungssatz für ambulante Aufwendungen auf 70 % erhöht. Dieser Bemessungssatz wird nicht mit weiteren 5 % für berücksichtigungsfähige Angehörige erhöht. Er ist also fix mit 70 % festgeschrieben. Der Bemessungssatz erhöht sich aber um



15 % für stationäre Krankenhausbehandlungen und Anschlussheilbehandlungen gem. § 15 Abs. 6 HBeihVO.

Alle Anwärterinnen und Anwärter sollten am Tag nach dem Inkrafttreten des 3. DRÄndG bei der Beihilfenstelle schriftlich eine aktuelle Bemessungssatzbescheinigung beantragen. Einen entsprechenden Vordruck kann man auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel herunterladen. Die Bescheinigung über den Bemessungssatz sollte dann zeitnah der privaten Krankenversicherung zur Verfügung gestellt werden.

Keine Verringerung des Bemessungssatzes für Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige bei einem Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur privaten Krankenversicherung – § 15 Abs. 8 HBeihVO

Für die Empfänger von Renten neben den Versorgungsbezügen aus dem Beamtenverhältnis bestand bisher bei den durch die Rentenversicherung gezahlten Zuschüssen zum Beitrag einer privaten Krankenversicherung die Grenze von 40,99 Euro. Hierzu haben wir bereits in der letzten Ausgabe detailliert berichtet.

Direktabrechnung des Krankenhauses mit der Beihilfenstelle – § 17 Abs. 4 a HBeihVO

Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 können direkt zwischen dem Krankenhaus oder dem vom Krankenhaus beauftragten Rechnungssteller und der Festsetzungsstelle abgerechnet werden (Krankenhausdirektabrechnung), wenn

1. *der Bund oder das Land eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. abgeschlossen hat und*
2. *eine Erklärung der beihilfeberechtigten Person bei der Beihilfenstelle vorliegt. Beachte: Für die Erklärung ist das von der Festsetzungsstelle herausgegebene Formular zu verwenden)*
3. *Die Beihilfenstelle hat die Richtigkeit der Rechnung zu prüfen und kann sich zu diesem Zweck unmittelbar an das Krankenhaus oder den vom Krankenhaus beauftragten Rechnungssteller wenden. Der Beihilfebescheid ist der/dem Beihilfeberechtigten bekannt zu geben.*

Diese Bestimmung ist derzeit noch nicht von Relevanz, da das Land Hessen bis dato noch keine Rahmenvereinbarung mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft geschlossen hat. Entsprechende Vordrucke gibt es noch nicht. Ob eine Rahmenvereinbarung noch in diesem Jahr geschlossen werden wird, mag bezweifelt werden.

Zahnbehandlung und kieferorthopädische Leistungen – Anlage 2 zur HBeihVO

Die Wartefrist von einem Jahr ununterbrochener Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst für die Beihilfefähigkeit von kieferorthopädischen Leistungen und von Zahnersatz wurde gestrichen. **Dafür werden die Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik nur noch in Höhe von 50 Prozent als beihilfefähig anerkannt.** Bisher wurden hier 60 Prozent der Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt. Dies ist eine klare und messbare Verschlechterung der Leistungen für die Beamtinnen und Beamten und wird sicherlich auch Beitragserhö-

hungen bei den privaten Krankenversicherungen nach sich ziehen. Zahntechnische Leistungen für beihilfefähige kieferorthopädische Behandlungen sind von dieser Kürzung nicht betroffen.

Das Formblatt „Heil- und Kostenplan“ ist bei der Abrechnung funktionsanalytischer und funktionstherapeutischer Leistungen nicht mehr der Beihilfenstelle vorzulegen. Zu beachten ist hier aber, dass das Formblatt noch von den privaten Krankenversicherungen zur Abrechnung gefordert wird.

Wie bisher sind auch künftig zwei Implantate je Kieferhälfte beihilfefähig. Hat die/der Beihilfeberechtigte aber im Rahmen der Eigenvorsorge bereits Implantate eingesetzt bekommen, werden diese Implantate nicht angerechnet.

Wer als Beihilfeberechtigte(r) gesetzlich krankenversichert ist, muss sich bei den Aufwendungen für Zahnersatz und Zahnkronen als Kassenleistung den höchstmöglichen Festzuschuss als gewährte Leistung anrechnen lassen.

Hörgeräteversorgung – Anlage 3 Nr. 13 HBeihVO

Mit der Änderung der Anlage 3 Nr. 13 HBeihVO wird letztlich nur die, mit Erlass vom 24. Juni 2016 erfolgte Vorgriffsregelung, in die HBeihVO übernommen. Je Hörgerät sind bei Erwachsenen 1.500 Euro weiterhin beihilfefähig.

Heilpraktiker – Anlage 4 Nr. 35.2

In den Leistungskatalog der HBeihVO wurde die osteopathische Behandlung der Wirbelsäule nach Nr. 35.2 GebÜH als beihilfefähig aufgenommen.

GK/eg

DP – Deutsche Polizei
Hessen

Geschäftsstelle
Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 99227-0
Telefax (0611) 99227-27
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke

Redaktion
Markus Hüschentbett (V.i.S.d.P.)
c/o Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Hessen
Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden



Gesetzgeber beschließt Angriffsentschädigung

Einem kleinen Lichtblick gibt es aktuell im Zusammenhang mit dem 3. Dienstrechtsänderungsgesetz.

§ 40 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes wurde mit Wirkung 24. November 2021 geändert. Die Neufassung beinhaltet eine „Angriffsentschädigung“ als Dienstunfallausgleichsleistung.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 2.000 Euro. Sie wird zusätzlich zu den anderen Leistungsansprüchen im Zusammenhang mit dem Dienstunfall gewährt.

Sie gilt für Tarif- und Vollzugsbeschäftigte, auch in anderen Bereichen (Verwaltung, Feuerwehr usw.). Voraussetzung ist ein anerkannter Dienstunfall durch einen rechtswidrigen Angriff.

Einzelheiten zur Abwicklung werden wir zeitnah bekannt geben.

Ein Blick zurück: Seit vielen Jahren steigen die Zahlen rasant an. Polizistinnen und Polizisten, Rettungskräfte und viele andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden tödlich angegriffen.

Die Respektlosigkeit gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen ist offensichtlich zum Volkssport geworden. Was machen in diesem Zusammenhang unsere politischen Verantwortlichen? Scheinbar wird dies immer nur thematisiert, wenn es im Eigeninteresse steht, also Wahlen vor der Tür stehen oder sich Einzelne auf dem Rücken unserer Beschäftigten profilieren wollen.

Schauen wir zurück auf den 31. Januar, den brutalen Mord an den beiden Kollegen in Rheinland-Pfalz. Das ganze Land gerät in Erregung, in Wut. Die Mehrheit der Gesellschaft stellt sich hinter ihre Polizei und fordert mehr Schutz und Wertschätzung.

Wie kann so etwas überhaupt passieren? Warum gehen Menschen auf so brutale Art und Weise gegen die vor, die jeden Tag ihren Kopf für die Gesellschaft hinhalten? Und was tut eigentlich die Politik für die, die 24 Stunden am Tag für Sicherheit sorgen sollen?

Und dann kommen sie plötzlich aus der Deckung! Wie aus der Pistole geschossen



Foto: Michael Hirschka/Pixelio.de

beziehen bundesweit Minister, Regierungschefs und hunderte politisch Verantwortliche Stellung.

Was wir dann hören, liebe Kolleginnen und Kollegen, kennen wir seit vielen Jahr(zehnten).

„Es muss ein Ruck durch die Gesellschaft“, „wir müssen die Polizistinnen und Polizisten besser schützen“, „die Polizei muss mehr Rechte und Schutz erhalten“.

Im Gleichklang sind eigentlich alle für eine Einführung einer Mindeststrafe von 6 Monaten für Angriffs- und Widerstandsdelikte.

Das würde zumindest dazu führen, dass eine Bewährung nicht mehr so einfach ausgesprochen werden kann. Die Amtsgerichte prüfen bei der Strafzumessung zunächst im Rahmen der sog. „Spielraumtheorie“, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe zu verhängen ist. Erst im nächsten Schritt geht es um die Höhe der Strafe.

Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 bis 6 Monaten gilt der rechtliche Grundsatz des „Vorrangs der Geldstrafe“. Eine Freiheitsstrafe wird nur ausgesprochen, wenn dies aus spezialpräventiven Gründen notwendig erscheint. Aus generalpräventiven Gründen wird erst ab 6 Monaten vollstreckt, (§ 56 Abs. 3 StGB).

Bei einer Strafhöhe von 6 Monaten bis 1 Jahr sieht die Folge schon anders aus.

Eine Geldstrafe wäre nicht mehr möglich, die Freiheitsstrafe hat hier Vorrang.

Eine Bewährung zur Aussetzung der Vollstreckung kann zwar nach § 56 Absatz 1

StGB bei einer positiven Kriminalprognose ausgesprochen werden.

Aber § 56 Abs. 3 StGB sieht vor, dass bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Vollstreckung nicht ausgesetzt wird, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet.

Also, zurück zu unseren politischen Verantwortlichen. Das Strafmaß muss nicht erhöht werden, lediglich die Mindeststrafandrohung. Es wäre also einfach, oder?

Es fehlt uns der Glaube. Der Glaube, dass wir unsere Dienstherren ernst nehmen dürfen. Denn mit Ankündigungen, immer zu den schlimmsten Zeitpunkten wie jetzt in Kusel, verändern wir nicht den Respekt vor und das Ansehen der Polizei.

Die Diskussionen sind noch nicht beendet, wir lassen zu diesem Thema nicht locker und fordern dies vehement weiter ein.

Peter Wittig



Foto: JUNGE GRUPPE (GGP) / auctormensch.de



Foto: Peter Wittig

Ausgedeut? Weltweiter Schlag gegen OK

„Wir schreiben gerade Kriminalgeschichte, denn unsere Sicherheitsbehörden haben jetzt den Sprung in die digitale Schattenwelt geschafft.“ So war Horst Seehofer auf einer Pressekonferenz zu hören, als es um die Ergebnisse einer weltweiten Aktion gegen das organisierte Verbrechen ging. Es war nicht die erste aufsehenerregende Pressekonferenz des Bundesinnenministers. Immer wieder zeichnet er als oberster Dienstherr der Sicherheitsbehörden des Bundes für schlagkräftige Einsätze verantwortlich. Einst als bayerischer Entsandter und „gestürzter“ König von Bayern belächelt, lässt sich die Arbeitsbilanz im Bereich der inneren Sicherheit durchaus sehen! Ein weiterer Beleg dafür ist die Lawine, die durch die Entschlüsselung der sogenannten EncroChats ausgelöst wurde. Auch wenn der Clou, der diesen Maßnahmen zugrunde lag, durch

das FBI eingefädelt wurde, waren die Bundesrepublik und gerade auch Hessen nicht unwesentlich mit den Auswirkungen befasst. Neben Horst Seehofer waren auch andere politisch Verantwortliche mit markigen Sprüchen dabei. Nordrhein-Westfalens Innenminister Herbert Reul sprach gar von „einem Schlag gegen die 1. Liga“! Die „Operation Trojan Shield“ ging mit dem Sonnenaufgang am 7. Juni 2021 um die Welt. Beginnend im Raum Australien über Europa bis nach Nordamerika fanden zahlreiche Razzien und polizeiliche Maßnahmen statt, die einzig das Ziel hatten, dem organisierten Verbrechen einen heftigen Schlag zu versetzen. Dieses Ziel dürfte zumindest temporär erreicht worden sein! In einer Pressekonferenz, unter anderem geführt von Vertretern des FBI und Europol, wurden einige Zahlen präsentiert. Mehr als 800 Fest-

nahmen und über 700 durchsuchte Objekte in 16 Staaten, die über die ganze Welt verteilt sind, bilden schon beeindruckende Zahlen! Tonnenweise Drogen, unzählige Waffen und Wertgegenstände aller Art (u. a. Schmuck und hochwertige Autos) waren das Ergebnis dieser weltweiten und weitreichenden Maßnahmen. Die Ergebnisse sind ebenso beeindruckend wie erschütternd, wenn man hier bedenkt, dass Todesdrohungen bzw. Auftragsmorde im dreistelligen Bereich aufgedeckt wurden. Unter anderem in Hessen war eigens eine BAO im Landeskriminalamt eingerichtet worden. Allein die Zahlen in Hessen waren schon überaus bemerkenswert! Von über 1.500 Einsatzkräften wurden über 130 Wohnungen durchsucht. 20 Spezialeinheiten aus der ganzen Bundesrepublik waren zu diesem Zwecke, vornehmlich im Rhein-Main-Gebiet, im Einsatz. Laut Medienberichten war jeder vierte Tatverdächtige bewaffnet, was auch die Gefahr dieser polizeilichen Maßnahmen sehr gut darstellt. Das organisierte Verbrechen ist für alle Eventualitäten gerüstet, dies bekommen leider auch die Einsatzkräfte immer wieder zu spüren. Über 500.000 Euro, 8.000 Cannabispflanzen, über 230 kg Heroin und über 400 kg Amphetamin sind nur einige Zahlen, die hier herausragen. Von den genannten mehr als 800 Festnahmen waren allein ca. 60 auf Hessen zurückzuführen. Dies zeigt einmal mehr und sehr eindrucksvoll, welche Rolle das Rhein-Main-Gebiet im internationalen Verbrechen spielt. Mit dem Rhein-Main-Airport hat man ein internationales Drehkreuz, was auch von den Verbrecherorganisationen weltweit sehr gerne genutzt wird. Die Ergebnisse aus Hessen wurden durch einen Sprecher des LKA unter anderem mit den Aussagen „... Es hat sich gelohnt, wir sind sehr zufrieden mit dem Ergebnis...“ oder „... Noch liegt viel Arbeit vor uns ...“ kommentiert. Dies spiegelt bei aller Freude über die Erfolge auch die Kehrseite wider. Das Entschlüsseln dieser Kryptohandys war quasi wie ein Stich ins Wespennest! Oder anders ausgedrückt, die Spitze des Eisberges ist erkannt. Die Gefahr aber bei Weitem noch nicht gebannt. Grundlage dieses enormen und nicht alltäglichen Erfolges war die Tatsache, dass das FBI in die benutzten Kryptohandys und damit auch in das Kryptonetzwerk „AnOm“ eindringen konnte. Spezielle Handys, die weder klingeln noch Mails versenden können und auch nicht normal zu kaufen sind, waren der Türöffner. Das FBI brachte präparierte Handys in Umlauf. Mit diesen war es den Sicherheitsbehörden möglich, die Kommunikation LIVE zu verfolgen. Auf diese Art wurden wohl 27 Millionen Nachrichten mitgelesen. Während die meisten Länder und Behörden diesen Erfolg ausgelassen feiern, schüttet eine Richterin des Berliner Landgerichts ausgiebig Wasser in den Wein. Sie entschied, dass die abgefangenen Nachrichten dem Verwertungsverbot unterliegen, da die Kryptohandys ohne ausreichenden Tatverdacht ausgespäht wur-

Grafiken: BKA

Organisierte Kriminalität 2019





den. Dies brachte, wahrscheinlich zu Recht, die Berliner Staatsanwaltschaft auf die Palme. Laut der Staatsanwaltschaft steht diese Entscheidung entgegen aller anderen Entscheidungen von anderen Oberlandesgerichten. Wie die nächsten Instanzen dies beurteilen, bleibt abzuwarten. Warum die Richterin diese Entscheidung so getroffen hat, kann bei den zuständigen Ermittlern nicht nachvollzogen werden. Dementsprechend äußerte sich auch die GdP Berlin: „Wir bedauern das Urteil, weil es sicherlich auch Auswirkungen auf andere Verfahren hat und sich aus den EncroChat-Nachrichten eine Vielzahl von Ermittlungsansätzen für

die Sicherheitsbehörden ergeben hat“ (Kerstin Philipp stellv. Landesvorsitzende). Eine vergleichbare Gerichtsentscheidung ist aus dem gesamten Einsatzraum nicht bekannt.

Anfang Juli präsentierten das BKA und die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt eine erste Bilanz zu den Maßnahmen „Operation Trojan Shield“. Demnach wurden bundesweit über 2.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet, ca. 320 Schusswaffen mit über 12.000 Schuss Munition wurden sichergestellt. Ecstasy, Kokain, Cannabis und Heroin waren in rauen Mengen aufgefunden und eingekassiert worden. Vermögenswerte von knapp 170 Millionen Euro wurden vor-

läufig in Arrest genommen. Der leitende Ermittler vom Bundeskriminalamt, Christian Hoppe, äußerte sich dementsprechend begeistert: „Vor allem für die Rauschgifthandelsdelikte und den Rauschgiftschmuggel haben die Informationen das Bild zur Situation in Deutschland vervollständigt. Von den Rauschgiftlieferanten über die Logistiker der Einfuhr und der Verteilung in Deutschland bis hin zu deren Abnehmern konnten wir mit einem Schlag alle Tatbeteiligten ausmachen. Erkenntnisse über die Tätergruppierungen, ihre Vorgehensweise und ihre Vernetzung wurden in das polizeiliche Hellfeld überführt.“

Daniel Klimpke

Wünschewagen – letzte Wünsche wagen

Studierende in der GdP KG HPA Wiesbaden verzichteten auf ein Weihnachtsgeschenk und erfüllen mit 1.000 Euro letzte Wünsche Sterbender.

„Wünsche wagen“ ist das Motto des ehrenamtlichen und spendenfinanzierten Projektes „Wünschewagen“ des Arbeiter-Samariter-Bundes in Deutschland. Das Projekt begleitet und betreut Schwerstkranke jeden Alters in ihrer letzten Lebenspha-

se bei der Erfüllung ihres letzten Herzenswunsches. Der Wünschewagen setzt da an, wo Angehörige überfordert sind, wenn ein Fahrgast nur liegend transportiert werden kann, pflegerische und medizinische Betreuung benötigt oder die Fa-



Fotos: ASB Frankfurt/Jörg Thumann

milie sich den letzten Ausflug allein nicht zutraut.

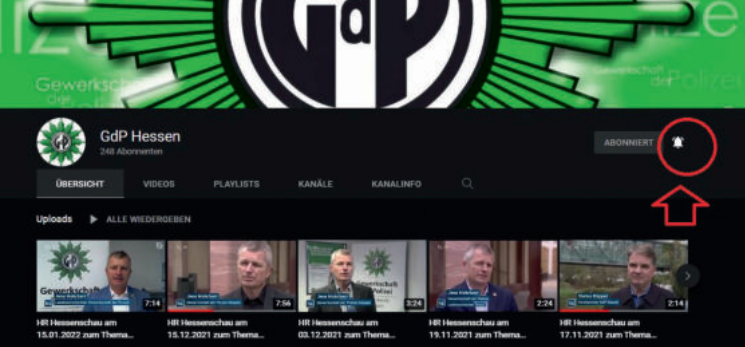
Vorweihnachtszeit 2021: Die Studierenden am Standort Wiesbaden befinden sich ausnahmslos im Homeschooling. Die Kreisgruppe HPA verteilt eigentlich in dieser Zeit traditionell kleine Weihnachtsgeschenke an die Studierenden. Coronabedingt ist dies jedoch nicht möglich.

Nach kurzer Rücksprache mit den Studiengruppen ist schnell klar: Dieses Jahr gehen wir einen neuen Weg. Die Studierenden entscheiden sich, auf ihre Weihnachtspresents zu verzichten und die stolze Summe von 1.000 Euro an den „Wünschewagen“ zu spenden.

Bei der Übergabe an das hessische „Wünschewagen“-Team in Frankfurt im Januar 2022 war die Freude sehr groß. Die Wunscherfüller sendeten bei dieser Gelegenheit ein ganz großes Dankeschön an alle Studierenden für ihr Engagement – dem kann sich die Kreisgruppe HPA nur anschließen.

Jörg Thumann





Screenshot: Youtube

IMMER AKTUELL

Der GdP-Hessen-Youtube-Channel

Bereits über zehn Jahre hat die GdP Hessen einen eigenen Youtube-Channel. Hier werden die aktuellen Interviews aus Fernsehen und Rundfunk eingestellt, egal zu welchem Thema, aber auch andere Clips mit GdP-Bezug. Es lohnt sich also, den Kanal im kostenlosen Abo zu haben, und auch die Glocke zu aktivieren. Welche Glocke?

Die Glocke symbolisiert bei Youtube die Funktion für Benachrichtigungen. So bekommt man gleich in Echtzeit angezeigt, wenn ein neues Video erscheint.

So aktivieren Sie die Glocke bei Youtube am PC:

1. Öffnen Sie den Kanal mit dem Namen „GdP Hessen“.

2. Rechts oben neben dem Feld „Abonniert“ befindet sich das Glockensymbol. Einfach anklicken.

3. Nun kann ausgewählt werden, ob die Glocke mit „Alle“ oder „Personalisiert“ benutzt werden soll.

Danach ist sie in beiden Fällen aktiv und Sie werden über jedes neue Video informiert. Mit der Youtube-App auf Smartphone oder Tablet geht es genauso: Bei abonnierten Kanälen sehen Sie im rechten Bereich eine Glocke, mit der Sie die Benachrichtigungen aktivieren können. **Markus Hüschenbett**

Taktgeber, Antreiber und Perfektionist: Volker Pfeiffer geht in den Ruhestand

Nach seiner Berufung zum Vizepräsidenten der hessischen Bereitschaftspolizei im Jahr 2016 bracht der einsatzerfahrene und kollegiale Allrounder den Wind eines Leiters Einsatz vom Polizeipräsidium Westhessen mit in die „Mudra“, Sitz des Präsidiums. Unter der Ägide von Harald Schneider waren seitdem zwei erprobte und einsatzerfahrene Männer an der Spitze des Präsidiums, das wie kein zweites für die Bewältigung von Einsatzlagen zuständig ist.

Auch in den anderen Polizeien der Bundesländer hatte sich die BePo einen ausgezeichneten Ruf erworben.

Bei der Amtsübernahme 2019 nach der Ruhestandsversetzung von Harald Schneider haben wir in einem Artikel vorausschauend – aber folgerichtig – die Aufgaben des künftigen Präsidenten beschrieben. Ganz wichtig dabei und in Presseverlautbarungen sei-

ner Zeit zu lesen: der neue Präsident muss die Bereitschaftspolizei zukunftsfähig machen.

Das Führungsduo hatte dann in einem ausgearbeiteten Strategiepapier eine zukunftsfähige Bereitschaftspolizei beschrieben. Darin finden sich sicher viele Impulse für die nunmehr politisch eingeschlagene Strategie, ein künftiges Hessische Polizeipräsidium für Einsatz zu errichten. In persönlichen Gesprächen mit Volker und beim zurückliegenden Bezirksdelegiertentag unserer BZG BePo in Zella im November 2021, blickte ein zufriedenes GdP-Mitglied und Behördenleiter, der bei Weitem nicht alle dienstlichen Vorhaben hat umsetzen können, auf seine zurückliegenden Dienstjahre und die Polizei zurück. Spannende Zeiten erlebte er als jungen Angehöriger des höheren Dienstes noch vor der Neuorganisation. Nachdem diese zu Beginn der 2000er-Jahre Neu organisiert war, oblag es ihm, als stellvertretender Leiter des LPP 3,

auch personelle Entscheidungen für die Polizeibeschäftigten mit zu verantworten. Oftmals vertrat der junge Personalreferent dann im Hauptpersonalrat der Polizei die Interessen des LPP. Geprägt hatten ihn damals die Erörterungen mit den „Altvorderen“ rund um Henning Möller. Mit anvertrauten Menschen arbeiten und als Vorgesetzter menschlich zu entscheiden helfen! Aber auch das Sorgen und das Monitoren nachgeordneter Beschäftig-

tiger, die in Führungspositionen Personalverantwortung tragen, haben ihn ausgezeichnet. Kaum ein Direktionsleiter im PP Westhessen war sicher vor den sog. „Pfeiffer’schen Pivot-Tabellen“, in welchen Personalstärken und Verwendungen dargestellt wurden.

Detailwissen und Detailtiefe in Vorgängen machten oftmals längere Erörterungen notwendig, die aber rückblickend aus Sicht der Personalräte stets gewinnbringend waren.

Was aber immer bleibt, sind die menschlichen Züge, die ihn als Führungskraft bis ins Spitzenamt eines Präsidenten auszeichneten. In er GdP ist Volker Pfeiffer mindestens genauso lang wie im Dienst organisiert. Oftmals und mit Blick „von oben“ gab er uns wichtige Impulse und damit auch Entscheidungshilfen. Wir hätten uns auch den Präsidenten Pfeiffer als leitenden Gewerkschafter in der GdP gut vorstellen können. Kurz vor Jahresende nutzten wir die Zeit, dem angehenden Ruheständler für sein Wirken zu danken. Er selbst befand sich noch auf „Abschiedstournee“ in verschiedenen Gesprächsrunden, nahm sich aber gerne Zeit für uns. Die Bezirksgruppen Bereitschaftspolizei und Westhessen danken für seine gewerkschaftliche Treue, die auch nach dem Ruhestand Bestand haben wird.

Der Bereitschaftspolizei mit allen Facetten und dem PP Westhessen hat Volker Pfeiffer seinen Stempel aufgedrückt. Vielleicht hätte er gerne ein neues Einsatzpräsidium verantwortlich mitgestaltet. Wir aber rufen ihm zu: Ein gesunder Ruhestand mit viel Zeit für alle im Dienst erbrachten Freizeitentbehrungen kann kein Amt ersetzen! Bleib gesund und deiner GdP gewogen! ■



Foto: J. Mohrner